

An
Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Lüneburg Fachbereich Finanzen
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

Aktenzeichen
LG 1F - 81104

**Antrag auf Bewilligung einer Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit
in sozialpädagogischen Bildungsgängen sowie der Pflegeassistenz
gem. § 151a Niedersächsisches Schulgesetz**

Bitte beachten:

- je Klasse ist ein separater Antrag erforderlich!
- Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres zu stellen!
- Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

1. Antragsteller/Schulträger:	
Name Schulträger/in der Schule in freier Trägerschaft	
Anschrift	
Ansprechperson	
Telefonnummer und E-Mail-Adresse	
Empfänger (Kontoinhaber, Bankverbindung - IBAN)	

2. Klasse, für die die Finanzhilfe beantragt wird:			
Name der Schule			
Anschrift			
Bildungsgang			
Genehmigt am		Genehmigt zum	
Klassenbezeichnung			

Die Ausbildung wird durchgeführt in

Vollzeitform Teilzeitform:

3. Höhe der beantragten Finanzhilfe für die unter 2. genannte Klasse:			
Gesamtdauer der Ausbildung (Beginn und Ende)			
Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) der Klasse insgesamt (inkl. SuS, für die nach § 151a Abs. 1 S. 4 NSchG kein Schulgeld erstattet wird)			
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine Finanzhilfe beantragt wird			
a) BFS sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent; FS Sozialpädagogik			
	Anzahl	Betrag pro SuS	Summe
Finanzhilfe für 1.- 12. SuS		180,00 €	
Finanzhilfe für 13.- 20. SuS		160,00 €	
Finanzhilfe ab 21.- ... SuS		120,00 €	
b) BFS Pflegeassistenz			
	Anzahl	Betrag pro SuS	Summe
Finanzhilfe je SuS		100,00 €	
Summe pro Ausbildungsmonat			
Anzahl Ausbildungsmonate			
Beantragte Finanzhilfe für die gesamte Ausbildungsdauer (Summe pro Ausbildungsmonat x Anzahl Ausbildungsmonate im Bewilligungszeitraum)			€

Hiermit beantrage ich die Auszahlung eines monatlichen Abschlages in Höhe von 90% der zu erwartenden monatlichen Finanzhilfe.

Ich versichere, dass von den Schülerinnen und Schülern, für die diese Finanzhilfe beantragt wird, kein Schulgeld und auch keine sonstige Vergütung gezahlt werden müssen.

Es ist bekannt, dass die zu erwartende zusätzliche Finanzhilfe gekürzt wird, wenn die erhobenen Kopier- und Materialkosten 60,00 EUR je SuS und Ausbildungsjahr übersteigen. Der übersteigende Betrag wird dabei auf volle Eurobeträge abgerundet.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der
Schulträgerin/ des Schulträgers